

**Beschreibung:** Merkblatt Prüfbedingungen Rheinland-Pfalz  
**Ablage:** J:\Merkblatt\_Pruefbedingungen\_Rheinland-Pfalz\_20140815.doc  
**Erstelldatum:** 15.08.2014  
**Seite(n) / Anlage(n):** 1 / 1 + 0 Seiten Anlage



## Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Das vorliegende Merkblatt „Landesspezifische Prüfbedingungen Rheinland-Pfalz“, Stand 15.08.2014, dient zur unverbindlichen Information des Auftraggebers im Zusammenhang mit baurechtlich begründeten Prüftätigkeiten des Sachverständigen-Büros ppm – pure proof münz – Dipl.-Ing. Jürgen Münz – Sachverständiger für Gebäudetechnik - nachfolgend ppm – als Sachverständige Person im Bundesland Rheinland-Pfalz.

Das Merkblatt gibt die gem. Auffassung des Erstellers wichtigsten Aspekte der für das Bundesland Rheinland-Pfalz im Rahmen von Prüfungen durch Sachverständige Personen von dem Auftraggeber und/oder dem Auftragnehmer zu beachteten gesetzlichen Regelungen wieder.

Einige Stellen wurden hierbei entsprechend deren Bedeutung für ppm gekürzt und/oder mit geringfügigen Anmerkungen versehen.

Bei Fragen sind immer die Originaldokumente heranzuziehen.

Das Merkblatt gibt hierbei die persönliche Interpretation des Sachverständigen wieder, stellt keine Rechtsberatung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

In Rheinland-Pfalz gilt u. A. folgende relevante Verordnung:

- „Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen“ [nachfolgend LVOüDPhAuE\*] vom 13. Juli 1990 (GVBl. 1990, S. 248) – i. d. F. vom 22.12.2009

Die Verordnung und weitere Dokumente/Links zum Baurecht in Rheinland-Pfalz können u. A. unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.fm.rlp.de/startseite/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/bauvorschriften/>

[http://rlp.juris.de/rlp/HTechAnIV\\_RP\\_rahmen.htm](http://rlp.juris.de/rlp/HTechAnIV_RP_rahmen.htm)

Weitere Informationen / Links können auch auf der Internetpräsenz von ppm eingesehen werden:

<http://www.ppm-frankfurt.de>

Für die Verfügbarkeit der vorgenannten, informativen Links kann keine Gewähr übernommen werden.

## Wesentliche Auszüge aus der LVOüDPhAuE\*:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in: ...

Versammlungsstätten ... [100/200 Personen],

Verkaufsstätten, ... [> 2.000 m²],

Ausstellungsstätten für Messen und ähnliche Veranstaltungen, ... [> 2.000 m²],

Mittel- und Großgaragen ... [> 100 / 1.000 m²],

Gaststätten ... [> 400 Gastplätze / < 60 Gastbetten],

Hochhäuser,

Krankenhäuser,

Schulen,

Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe [Heime ...] ... ,

sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 48 Abs. 2 LBauO, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall angeordnet worden ist.

### § 2 Prüfungen, Prüffristen

(1) Der Betreiber hat die in der Anlage aufgeführten haustechnischen Anlagen und Einrichtungen von sachverständigen Personen entsprechend der Anlage auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

Soweit erforderlich, sind die Struktur- und Genehmigungsdirektion und die Brandschutzdienststelle an den Prüfungen zu beteiligen.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, wenn die haustechnischen Anlagen und Einrichtungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in der Anlage aufgeführten wiederkehrenden Prüffristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an den haustechnischen Anlagen oder Einrichtungen im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und den sachverständigen Personen Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen zu gestatten.

(5) Die sachverständigen Personen haben dem Betreiber einen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen vorzulegen.

Der Betreiber hat den Bericht der Bauaufsichtsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion auf Anforderung zu übersenden.

(6) Festgestellte Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Betreiber seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, haben die sachverständigen Personen dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

### § 3 Sachverständige Personen

(1) Sachverständige Personen sind in ihren jeweiligen Fachrichtungen:

1. Personen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (Anerkennungsbehörde) anerkannt sind, ...

4. Sachkundige, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihnen übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen können. ...

### § 7 Gegenseitigkeit, Gleichwertigkeit

(1) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Rheinland-Pfalz. ...

### § 8 Aufgaben und Pflichten sachverständiger Personen

(1) Sachverständige Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 haben:

1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit und die Betriebssicherheit der haustechnischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen, 2. die Prüfungen selbst durchzuführen; zu ihrer Hilfe dürfen sie befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen, 3. der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über ihre Prüfungen zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen und 4. sich über die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Laufenden zu halten. Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht gebunden.

(2) Sachverständige Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. dürfen Prüfungen nicht vornehmen, wenn sie bei der Ausführung der haustechnischen Anlage oder Einrichtung als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer tätig waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt, und 2. müssen eigenverantwortlich tätig sein; ...

(4) Absatz 1 gilt für Sachkundige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) sinngemäß.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 16 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.

### § 10 Übergangsbestimmung

(1) Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden haustechnischen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Die in der Anlage aufgeführten wiederkehrenden Prüffristen werden bei bestehenden haustechnischen Anlagen und Einrichtungen von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem sie zuletzt geprüft worden sind. Ist eine solche Prüfung bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchzuführen. ...

### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Verkündet am 9. 8. 1990).

## Anlage LVOüDPhAuE \*(zu § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 10 Abs. 2):

### 1 Prüfung durch sachverständige Personen, ausgenommen Sachkundige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4):

1.1 Selbsttätige Feuerlöschanlagen [EI/WÄ: X – WP: 1 J]  
1.2 Raumlufttechnische Anlagen ... [EI/WÄ: X – WP: 3 J]  
1.3 CO-Warmanlagen ... [EI/WÄ: X – WP: 1 J]  
...

### 2 Prüfung durch Sachkundige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)

2.2 Rauchabzugseinrichtungen ... [EI/WÄ: X – WP: 3 J]  
2.3 [sonstige] Feuerlöschanlagen ... [EI/WÄ: X – WP: 1 J]  
...

Adresse:	Kontakt:	Konten:	Bankverbindung 1:	Bankverbindung 2:	Steuer / Anerkennung:
ppm – pure proof münz Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 (Hauptbüro) D-60529 Frankfurt am Main Boseweg 30 (Homeoffice) D-60529 Frankfurt am Main	☎ ppm@ppm-frankfurt.de 🌐 www.ppm-frankfurt.de 📞 +49 (0)162 / 27 54 458 ☎ +49 (0)69 / 66 12 41 30 ☎ +49 (0)69 / 66 12 41 31 ☎ +49 (0)69 / 66 12 36 80 ☎ +49 (0)69 / 66 12 36 81	Inhaber: Bank: BLZ: Konto-Nr.: IBAN: SWIFT/BIC:	Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30 HELADEF1822	Jürgen Münz Volksbank Griesheim eG 501 904 00 0011 815 707 DE37 5019 0400 0011 8157 07 GENODE51FGH	USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 TPrüfVO §2 Abs. 1 Nm. 1, 2, 3, 4 Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nm. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8